

**Stephan Schamuhn**

Kreis-Jugend-Obmann und Spielleiter Feld & Halle

Petersland 4 - 37586 Dassel-Lauenberg

☎ (05562) 930 177 bzw. 0151-6161 7373

✉ [St.Schamuhn@t-online.de](mailto:St.Schamuhn@t-online.de) / [Stephan.Schamuhn@nfv.evpost.de](mailto:Stephan.Schamuhn@nfv.evpost.de)\*



**Jugendausschuss**

---

## Anmerkungen § 10 Absatz 4 der NFV-Jugendordnung

### vorzeitige Freigabe von jüngeren A-Jugendlichen für den Seniorenbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

werte Sportfreunde!

In letzter Zeit erreich(t)en mich einige Anträge nach § 10 Absatz 4 der NFV-Jugendordnung (vorzeitige Freigabe von jüngeren A-Jugendlichen für den Seniorenbereich).

Hierzu möchte ich an dieser Stelle dann aus gegebener Veranlassung doch auf einige Dinge hinweisen:

§ 10 I besagt, dass Junioren für Herrenmannschaften grundsätzlich **nicht** spielberechtigt sind.

§ 10 II ergänzt dazu, dass A-Junioren des älteren Jahrganges in allen Herrenmannschaften ihres Vereines eingesetzt werden können. Gleiches gilt, wenn ein A-Juniorenspieler das 18. Lebensjahr vollendet hat.

*Dazu die Erklärung, dass in dieser Serie der ältere A-Jugend-Jahrgang die Spieler des Jahrgangs 2003 sind, dazu halt die 2004er-Spieler ab ihrem 18. Geburtstag.*

Nach § 10 III sind für Mannschaften aus dem Lizenz-Bereich bis hinunter zur Oberliga (einschließlich) noch andere/weitere Regelungen möglich, die zu einer Ausnahme führen könnten. Da sich jedoch (fast) alle Vereine aus dem Kreis nicht in diesen Ebenen bewegen, gehe ich darauf nicht weiter ein.

Für unsere Ebene greift dann vielmehr § 10 IV. Dabei sind u. a. folgende Dinge vorzulegen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters,
- c) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Diese Dinge sind sicherlich noch relativ einfach beizubringen.

Ein weiterer und bedeutsamer Prüfungspunkt ist dazu dann aber auch noch, dass der Nachweis des Bestehens einer 9-monatigen Spielerlaubnis des betreffenden Spielers für den eigenen Verein erbracht werden kann.

Gerade diese Voraussetzung scheint aber vielerorts nicht bekannt zu sein. Mitunter wird sie ggf. auch einfach nicht beachtet...

Zumindest wurden einige (!) Anträge auch gerade für Spieler gestellt, die erst jetzt zu dem neuen Verein gegangen sind und eben diese zeitliche Voraussetzung nicht erfüllen.

**NFV KREIS NORTHEIM-EINBECK** (Organ des Niedersächsischen Fußballverbandes e. V.)

Anschrift: NFV Kreis Northeim-Einbeck, Elisabeth-Selbert-Ring 11, 37154 Northeim

[www.nfv-northeim-einbeck.de](http://www.nfv-northeim-einbeck.de)

**BANKVERBINDUNG** Kreissparkasse Northeim

IBAN DE71 2625 0001 0172 1978 65

\* **HINWEIS:** Sofern nicht selbst im NFV- E-Postfach befindlich, kann diese E-Mail-Adresse „[@nfv.evpost.de](mailto:@nfv.evpost.de)“ **nicht** angeschrieben werden!  
Vielmehr ist dann bitte die Adresse [St.Schamuhn@t-online.de](mailto:St.Schamuhn@t-online.de) zu verwenden!

Weiterhin wurden Anträge für Spieler gestellt, die bis zum Sommer sogar in einer (benachbarten) Jugendmannschaft aktiv waren, jetzt den Verein wechseln, damit zwar sicherlich einerseits in ihren Wohnort wechseln, dann den Weg über § 10 IV gehen, der jedoch „logischerweise“ nicht klappen kann.

Da sich aber wohl – so wie ich das aktuell vernehme – dennoch auch jetzt noch Jugendliche von ihrer Jugendmannschaft abmelden, da man ihnen aus dem Herrenbereich in Aussicht stellt, dass sie auch jetzt schon dort spielen könnten, möchte ich hiermit nochmals diese vorstehenden Regelungen deutlich aufzeigen.

Der Weg über § 10 IV soll auch weiterhin nur in Ausnahmefällen greifen.

Gerade für die jüngeren Spieler eines Altersklasse und für den Fall, dass dort keine Spielmöglichkeit besteht, weise ich an dieser Stelle auch auf die Regelungen von § 3 III hin. Danach können auf Kreisebene pro Spiel bei einer Mannschaftsstärke von 11 Spielern höchstens bis zu 2 Spieler und bei einer geringeren Mannschaftsstärke nur 1 Spieler des jeweiligen jüngeren Jahrgangs der D- bis A-Junioren in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, sofern im eigenen Verein oder einer beteiligten Jugendspielgemeinschaft in der jeweiligen Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist. Pro Mannschaft sind 4 Bewilligungen möglich, auch hierfür sind gesonderte Anträge je Spieler zu stellen (das entsprechende Formular ist auch auf der NFV-Kreishomepage aufrufbar).

Mit sportlichen Grüßen



Kreis-Jugend-Obmann



Dassel-Lauenberg, den 27.09.2021